

Max S. Der Fall einer „freiwilligen Entmannung“

Sarah-Maria Feuerstein

Kerngebiet: Zeitgeschichte

eingereicht bei: MMag. Dr. Ina Friedmann

eingereicht im: WiSe 2023/24

Rubrik: Proseminar-Arbeit

Abstract

Max S. A Case of a “Voluntary Emasculation”

The following paper deals with the National Socialist persecution measure of “voluntary emasculation” in the Reichsgau Tirol und Vorarlberg through the lens of a specific case. It examines the legal legitimization of the procedure, the construction of an alleged necessity by the authorities and Max S. life beyond the act of castration. As will be shown, the intervention was characterized by pressure and coercion.

1. Einleitung

„Auf Grund des § 14 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 beantrage ich die Entmannung meines schwachsinnigen Bruders [...], um ihn von seinem entarteten Geschlechtstrieb zu befreien.“¹ Dieses Zitat entstammt einem sogenannten Sippenakt, der vom Gesundheitsamt Innsbruck-Land angefertigt wurde und im Tiroler Landesarchiv verwahrt wird. Er dokumentiert die Antragstellung der als freiwillig dargestellten Kastration des Max S. Tatsächlich handelte es sich hierbei jedoch um eine staatliche Zwangsmaßnahme zur „biopolitischen Regulierung sozialer Verhaltensweisen und Bevölkerungsentwicklungen“, die in Österreich lediglich während der Zeit des Nationalsozialismus legal war.²

1 Tiroler Landesarchiv (TLA), Gesundheitsamt des Landrates Innsbruck (GA LR Ibk), Sippenakten, SA 301, Antrag auf freiwillige Entmannung, 10.5.1941.

2 Ina Friedmann, Endbericht: „Man könnte direkt zweifeln, ob der Frager oder die Befragte schwachsinnig ist!“ Zwangssterilisierungen und Zwangskastrationen im Gau Tirol-Vorarlberg unter besonderer Berücksichtigung

Die Forschung zu derartigen Fällen steht in vielerlei Hinsicht erst am Anfang. Aufgrund von Archivsperrern sind zur NS-Verfolgungsmaßnahme der (Zwangs-)Kastration im annektierten Österreich erst in jüngerer Zeit Forschungsarbeiten entstanden, dies bislang jedoch nicht für alle sieben ehemaligen Reichsgaue. Claudia Spring befasste sich bereits 2007 mit vier überlieferten Fällen aus Wien, die vor dem dortigen Erbgesundheitsgericht verhandelt worden waren.³ Hinzu kommt die 2013 abgeschlossene Diplomarbeit von Roman Birke, der zu den bereits genannten Fällen vier weitere aus dem Reichsgau Oberdonau sowie sechs aus der Steiermark untersuchte, bei denen das Erbgesundheitsgericht nicht involviert gewesen war.⁴ Das zwischen 2017 und 2020 von Ina Friedmann durchgeführte Forschungsprojekt „Unfruchtbarmachung‘ und ‚freiwillige Entmannung‘. Die Innsbrucker Universitäts-Kliniken und die Erbgesundheitsgerichte des Reichsgaues Tirol und Vorarlberg“ brachte schließlich erste Erkenntnisse zu Westösterreich. Die vorliegende Arbeit stützt sich insbesondere auf den Projekt-Endbericht und einen ebenfalls aus dem Projekt hervorgegangenen Sammelband, in denen Friedmann acht Fälle von „freiwilligen Entmannungen“ dokumentierte, darunter auch jenen von Max S.⁵

Anknüpfend an diese grundlegenden Forschungen wird das individuelle Schicksal des Max S. hier erstmals tiefergehend und im Detail untersucht. Dies geschieht anhand der Fragestellung, wie die gesetzliche Legitimierung der „freiwilligen Entmannung“ und die Konstruktion einer behaupteten Notwendigkeit von Seiten der Behörde in diesem Fall hergestellt wurde. Dabei wird zu zeigen sein, dass die „Entmannung“ von der Behörde initiiert wurde und realiter kein „freiwilliger“ Wunsch nach Kastration vorlag. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit war eine Rekonstruktion der Lebensgeschichte lediglich bis kurz nach dem Eingriff möglich, da Max S. anschließend wohl als „geheilt“ galt und keiner weiteren behördlichen Beobachtung unterstand. Dementsprechend fehlen Archivunterlagen zum weiteren Leben.

Methodisch stützt sich die Untersuchung auf die Quellenanalyse des Sippenakts 301, der anhand von 20 Schriftstücken einen Einblick in das Schicksal des Max S. aus behördlicher Sicht gewährt.⁶ Dieser vergleichsweise umfangreiche Akt stellt insofern eine Besonderheit dar, weil die häufig festzustellende unzureichende Dokumentation von „freiwilligen Entmannungen“ ein wesentliches Problem der Forschung darstellt.⁷ Ergänzende Unterlagen konnten nur eingeschränkt herangezogen werden. Die

der Beteiligung der Universität Innsbruck, <https://www.erinnern.at/bundeslaender/tirol/artikel/studie-ina-friedmann-zwangssterilisierungen-und-zwangskastrationen-im-gau-tirol-vorarlberg>, Innsbruck 2020, S. 3; dies., Zwangssterilisierung in Tirol und Vorarlberg. Eine einführende Verortung, in: dies./Dirk Rupnow (Hrsg.), Zwangssterilisierung und „freiwillige Entmannung“ in Tirol und Vorarlberg 1938–1945, Innsbruck 2024, S. 15–18, hier S. 17.

3 Claudia Andrea Spring, „... völlig unter dem Eindruck der Todesstrafe“. „Freiwillige Entmannung“ nach dem nationalsozialistischen Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, in: *Zeitgeschichte* 5 (2007), S. 251–269.

4 Roman Birke, „Freiwillige Entmannung“ als Instrument gegen homosexuelle Männer im Nationalsozialismus, phil. Dipl. Wien 2013.

5 Friedmann, Endbericht, S. 104–106; dies., Handlungsspielräume und Zwang, in: dies./Dirk Rupnow (Hrsg.), Zwangssterilisierung und „freiwillige Entmannung“ in Tirol und Vorarlberg 1938–1945, Innsbruck 2024, S. 299–315, hier S. 312–315.

6 TLA, GA LR Ibk, SA 301.

7 Friedmann, Endbericht, S. 103; dies., Handlungsspielräume und Zwang, S. 310.

Nachfolgeeinrichtung der ehemaligen Landestaubstummenanstalt in Mils war aufgrund von internen Datenschutzrichtlinien, unvollständiger Archivierung sowie der bereits verstrichenen Aufbewahrungsfrist von 60 Jahren nicht in der Lage, Auskunft über die Person und die Schulstruktur zwischen 1919 und 1925 zu geben. Allerdings war es möglich, die Personalakten der involvierten Amtsärztinnen Elisabeth Wackerle (geb. 1899) und Dora Perndanner (geb. 1904) sowie des Amtsarztes Julius Stockinger (1910–1996) und des Chirurgen Georg Hans Bartsch (1900–1968) im Tiroler Landesarchiv einzusehen.⁸

Im ersten Teil der Arbeit wird auf das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ eingegangen, da Zwangssterilisierungen und „freiwillige Entmannungen“ darin verankert waren und klar voneinander unterschieden werden müssen. Anschließend liegt der Fokus auf der partiellen Rekonstruktion der Lebensgeschichte, auch abseits des (Zwangs-)Eingriffs. Darüber hinaus werden die Handlungsspielräume der Behörden und ein kurzer Abriss über die beteiligten Ärzt:innen dargelegt, Letzteres, um die Diskrepanz zwischen den Lebensrealitäten von Opfern und Täter:innen nach 1945 aufzuzeigen.

2. Die gesetzliche Legitimation

Bestrebungen zur Unfruchtbarmachung von Individuen gab es bereits seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Diese Forderungen leiteten sich von Francis Galtons (1822–1911) Lehre der Eugenik ab, die davon ausging, dass „Rasse“ kein Produkt der Natur sei, sondern erschaffen werden müsse. In diesem Sinne förderte die positive Eugenik die Fortpflanzung jener Personen, die Eugenikern als „wertvoll“ galten, wohingegen die negative Eugenik als „unwert“ beurteilte Erbanlagen aktiv zu verhindern suchte.⁹ Adolf Hitler griff diese Vorstellung einer „rassischen Auslese“ auf und propagierte bereits in den 1920er-Jahren die Sterilisation von Millionen.¹⁰

Um die Sterilisationspraxis an Männern und Frauen rechtlich zu legitimieren, schuf die Reichsregierung mit dem am 14. Juli 1933 verabschiedeten „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (GzVeN) eine rechtliche Grundlage.¹¹ Darin wurden „Erbkrankheiten“ definiert, die zur angeblichen Minderung des „Volkskörpers“ führten und durch die Zwangssterilisation betroffener Individuen „ausgemerzt“ werden sollten.¹² Zu ihnen zählten „angeborener Schwachsinn, Schizophrenie, zirkuläre[s] (manisch-depressives) Irresein, erbliche Fallsucht [Epilepsie], erbliche[r] Veitstanz (Huntingtonsche Chorea),

8 TLA, Bestände von Behörden und Ämter (BBÄ), Amt der Tiroler Landesregierung (ATLR), Präsidium (Präs.) I, Personalakten, Reihe A+B, 13144, Elisabeth Wackerle; TLA, BBÄ, ATLR, Präs. I, Personalakten, Reihe A+B, 9503, Dora Perndanner; TLA, BBÄ, ATLR, Präs. I, Personalakten, Reihe A+B, 1270, Julius Karl Maria Stockinger; TLA, BBÄ, ATLR, Präs. I, Personalakten, Reihe C, 3365, Julius Karl Maria Stockinger; TLA, Evidenzarchiv (EA), Wehrmeldeamt, Wehrstammbuch, Bartsch Georg Hans, geb. 8.10.1900.

9 Wolfgang Uwe Eckart, *Medizin in der NS-Diktatur. Ideologie, Praxis und Folgen*, Wien-Köln u. a. 2012, S. 116; Francis Galton, *Inquiries into human faculty and its development*, New York 1883.

10 Christian Hartmann/Thomas Vordermayer u. a. (Hrsg.), *Hitler, Mein Kampf. Eine kritische Edition*, Bd. 2, München-Berlin 2016, S. 1031–1033.

11 GzVeN vom 14.7.1933, RGBl. I 86/1933, 25.7.1933, S. 529.

12 Ebd.

erbliche Blindheit, erbliche Taubheit, schwere erbliche körperliche Mißbildung“ und „wer an schwerem Alkoholismus leidet“¹³. Das GzVeN war im Deutschen Reich ab 1. Januar 1934 rechtsverbindlich und ermöglichte bis 1945 reichsweit die Zwangssterilisation von mindestens 400.000 Menschen.¹⁴ Ab 1. Januar 1940 trat das Gesetz auch im angeschlossenen Österreich in Kraft, wo die Sterilisationszahl einer Schätzung von Wolfgang Neugebauer zufolge zwischen 4.500 und 10.000 lag, wobei er etwa 6.000 als realistisch erachtete.¹⁵ Eine genaue Angabe über die Zahl der Zwangssterilisierungen ist aufgrund der unzureichenden Aktenlage nicht möglich.¹⁶ Daher gelten auch die für den Reichsgau Tirol und Vorarlberg von Friedmann nachgewiesenen 353 Zwangssterilisierungen lediglich als gesicherte Mindestzahl.¹⁷

Im Gegensatz zur Sterilisationspraxis, welche die erbliche Degeneration durch die Unterbindung der Fortpflanzung verhindern sollte, zielte die (Zwangs-)Kastration, also die operative Entfernung der Hoden, auf die Unterbindung des Sexualtriebs ab.¹⁸ Diese Verfolgungsmaßnahme richtete sich dezidiert gegen „Sittlichkeitsverbrecher“ und homosexuelle Männer. Obwohl auch die Röntgenkastration die Funktionsfähigkeit der männlichen Keimdrüsen unterbunden hätte, brachte nur die chirurgische Methode eine physische Markierung des Körpers und entsprach somit dem Wunsch des Gesetzgebers und breiter Bevölkerungsschichten nach Sichtbarkeit der Bestrafung.¹⁹ Auch der in den Akten durchgängig verwendete Begriff „Entmannung“ weist auf ein normatives Konzept von Männlichkeit hin, das mit Potenz und Fortpflanzungsfähigkeit assoziiert wurde, welche dem Betroffenen entzogen werden sollte.²⁰

„Entmannungen“ erfolgten in der Regel unter Zwang, wenn der Betroffene laut § 42k des am 24. November 1933 im „Altreich“ eingeführten, im angeschlossenen Österreich jedoch nie in Kraft getretenen „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“, als „Sittlichkeitsverbrecher“ eingestuft wurde, also Straftaten wie Pädophilie, Vergewaltigung, Exhibitionismus oder bestimmte Arten der Körperverletzung beging.²¹ Auch die männliche Homosexualität wurde als „Unzucht wider die Natur“ kriminalisiert und war seit der Gründung des Deutschen

13 GzVeN vom 14.7.1933, RGBl. I 86/1933, 25.7.1933, S. 529.

14 Ebd.; Gisela Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik (Schriften des Zentralinstituts für sozialwissenschaftliche Forschung 48), Opladen 1986, S. 238.

15 Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in der Ostmark vom 14.11.1939, RGBl. I 227/1939, 16.11.1939, S. 2230; Wolfgang Neugebauer, Zwangssterilisierung und „Euthanasie“ in Österreich 1940–1945, in: *Zeitgeschichte* 19 (1992), S. 17–28, hier S. 20.

16 Friedmann, Endbericht, S. 83; dies., Zwangssterilisierung in Tirol und Vorarlberg, S. 17.

17 Dies., Zwangssterilisierung, S. 17.

18 Dies., Endbericht, S. 15; dies., Umsetzung und Durchführung der Zwangseingriffe im Gau Tirol-Vorarlberg, in: dies./Dirk Rupnow (Hrsg.), Zwangssterilisierung und „freiwillige Entmannung“ in Tirol und Vorarlberg 1938–1945, Innsbruck 2024, S. 45–213, hier S. 58; Roman Birke, „...eine die Sicherheit der Allgemeinheit bezweckende Maßregel...“ Zwangskastrationen und „Freiwillige Entmannungen“ im Nationalsozialismus, in: *Juridikum* 1 (2014), S. 29–38, hier S. 31.

19 Birke, „Freiwillige Entmannung“, S. 48; Friedmann, Endbericht, S. 17; dies., Umsetzung und Durchführung der Zwangseingriffe, S. 65.

20 Stefan Micheler, Selbstbilder und Fremdbilder der „Anderen“. Eine Geschichte Männer begehrender Männer in der Weimarer Republik und der NS-Zeit, Konstanz 2005, S. 363.

21 Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933, RGBl. I 133/1933, 27.11.1933, S. 995–997, hier S. 997.

Kaiserreiches im Jahr 1872, laut § 175 RStGB strafbar, im Kaisertum Österreich gemäß § 129 Ib StG bereits seit 1852, weshalb es Überlegungen gab, sie in das „Gewohnheitsverbrechergesetz“ mitaufzunehmen.²² Dies kam jedoch nie zustande, da die vermeintlichen „Heilungschancen“ durch eine Zwangsmaßnahme aus medizinischer Sicht geringer eingestuft wurde, als jene durch einen intrinsisch motivierten Eingriff.²³

Die erste Gesetzeserweiterung des GzVeN vom 26. Juni 1935 ergänzte den § 14 um einen zweiten Abschnitt, der die „freiwillige Entmannung“ von homosexuellen Männern im Dritten Reich legalisierte.²⁴ In der ursprünglichen Fassung hatte § 14 die Sterilisation und Kastration im Zuge von medizinischen Notfällen geregelt, sprich wenn gesundheitliche Folgen oder der Tod durch Kriegsverletzungen drohten, vorausgesetzt der Betroffene gab sein Einverständnis.²⁵ Im angeschlossenen Österreich wurde § 14 Abs. 2 bei der Einführung des GzVeN im Jahr 1940 direkt implementiert.²⁶ Nichtsdestotrotz waren die Trennlinien zwischen „Sittlichkeitsverbrechern“ und verurteilten Homosexuellen in der „Ostmark“ unscharf, da hier kein „Gewohnheitsverbrechergesetz“ existierte. Auch ohne gesetzliche Basis mündeten daher beide „Straftaten“ meist in einer „freiwilligen Entmannung“.²⁷

Es war klar, dass derartige Anträge nur selten aus eigenem Antrieb gestellt würden, weshalb die Behörden „auf die Möglichkeit, sich mit Einwilligung entmannen zu lassen“, hinwiesen.²⁸ Zwar durfte laut Gesetz „ein Druck auf den Betreffenden nicht ausgeübt werden“, damit die „Freiwilligkeit“ gewährleistet blieb, doch in der Praxis äußerte sich das darauf „Aufmerksam machen“ als ein illegales Druckmittel, um die „Entmannung“ voranzutreiben.²⁹ Kam ein Mann in das Visier der Behörden und verweigerte die Antragstellung, wurde ihm beispielsweise mit der Deportation in ein Konzentrationslager oder mit der Todesstrafe gedroht. Eine „freiwillige“ Einwilligung zur Kastration bewahrte den Betroffenen daher oft vor weitreichenderen Konsequenzen.³⁰ Am 20. Mai 1939 bestimmte der zu dieser Zeit als Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei agierende Heinrich Himmler (1900–1945) schließlich, dass die „Freiwilligkeit“ der Antragstellung nicht infrage gestellt werden müsse, sofern der zu Kastrierende über die damit verbundenen Chancen für ihn aufgeklärt werde.³¹

22 Im Gegensatz zu § 175 RStGB schloss § 129 Ib StG auch homosexuelle Frauen ein, jedoch waren sowohl im Dritten Reich als auch im angeschlossenen Österreich homosexuelle Frauen von der Sterilisation ausgeschlossen, da sie als „Asoziale“ abgestempelt wurden: Deutsches Reichsgesetzblatt vom 15.5.1871, RGBl. I 24/1871, 17.6.1871, S. 161; Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vom 27.5.1852, in: Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich vom 27.5.1852, RGBl. I 117/1852, 1.9.1852, S. 493–591, hier S. 521.

23 Birke, „Freiwillige Entmannung“, S. 63–64.

24 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26.6.1935, RGBl. I 65/1935, 27.6.1935, S. 773.

25 GzVeN vom 14.7.1933, RGBl. I 86/1933, 25.7.1933, S. 529–531.

26 Friedmann, Endbericht, S. 15; dies., Umsetzung und Durchführung der Zwangseingriffe, S. 58–59.

27 Dies., Endbericht, S. 18; dies., Umsetzung und Durchführung der Zwangseingriffe, S. 65.

28 Karl Vogel, *Freiwillige Entmannung*, phil. Diss. Berlin 1939, S. 23.

29 Arthur Gütt/Ernst Rüdin u. a., *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 nebst Ausführungsverordnungen*, München 1936, S. 296.

30 Birke, „Freiwillige Entmannung“, S. 54; Micheler, *Selbstbilder und Fremdbilder der „Anderen“*, S. 297.

31 Birke, „Freiwillige Entmannung“, S. 8.

Insgesamt erfolgten im Deutschen Reich von 1933 bis Mitte 1943 mindestens 2.300 (Zwangs-)Kastrationen.³² Präzise Angaben sind jedoch auch hier aufgrund der uneinheitlichen Dokumentation unmöglich, denn „freiwillige Entmannungen“ bedurften keiner Verhandlung vor einem Erbgesundheitsgericht, sondern aufgrund eines Runderrlasses des Reichsinnenministers des Innern Wilhelm Frick (1877–1946) lediglich eines amtsärztlichen Gutachtens, wie auch im Fall von Max S.³³

3. Das vergessene Leben des Max S.

3.1 Kindheit, Adoleszenz und Erwachsensein

Max S. kam 1909 als zehntes von insgesamt elf Kindern des Gendarmeriebeamten Gottfried S. und dessen Frau Anna S. (geb. Huber) im Bezirk Imst in Tirol zur Welt. Während seines ersten Lebensjahres erkrankte er an einer Hirnhautentzündung, die sich über drei Monate hinzog und trotz der Konsultierung eines Wiener Arztes zu Folgeschäden führte. Dadurch verlor er wohl die Fähigkeit des Hörens und erlernte in weiterer Folge nie das Sprechen. Die damalige Diagnose lautete „taubstumm“.³⁴

Über die folgenden neun Jahre gehen keine Informationen aus dem Akt hervor. Es ist jedoch anzunehmen, dass Max S. bei seinen Eltern lebte und schließlich 1919 mit zehn Jahren in der Landestaubstummenanstalt in Mils bei Hall eingeschult wurde.³⁵ Dazu liegt ein vom damaligen Anstaltsleiter Kappler über S. ausgefüllter Fragebogen vor, der Aufschluss über sein Verhalten und seine schulischen Leistungen bringen sollte.³⁶ Kappler beschrieb seinen Schüler in der Spalte „Allgemeines Urteil über Charakter und Sonderbegabung“ als „mittelmäßig begabt“, aber „beharrlich“. Sein Arbeitstempo sei „langsam aber sorgfältig“, er weise einen „Hang zum Alleinesein [sic!]“ auf und er habe eine „Neigung zum Basteln“. Zudem sei er „leicht erregbar, leicht verzagt“, aber „fügsam“.³⁷ Des Weiteren findet sich eine Abschrift des Schulentlassungszeugnisses im Akt, da bei Schüler:innen, die das Klassenziel des 8. Schuljahres bei Entlassung nicht erreicht hatten, ein solches beizufügen war. Es bleibt jedoch unklar, ob Max S. aufgrund des im „Sippenfragenbogen“ von seinem Bruder Ernst S. vermerkten Aufenthalts im Sanatorium 1924 vorzeitig die Schule verließ oder ob andere Gründe dafür ausschlaggebend waren.³⁸

Nach seiner schulischen Ausbildung kehrte der erwerbsunfähige Max S. wieder in die Obhut seiner Eltern zurück. Ein halbes Jahr später, am 29. Dezember 1925, verstarb sein Vater Gottfried an der Innsbrucker Klinik aufgrund eines Darmverschlusses.³⁹ S. war nun

32 Ab 1943 sind die Aufzeichnungen sehr lückenhaft: Bock, Zwangssterilisation, S. 95.

33 Friedmann, Endbericht, S. 19, 83; dies., Umsetzung und Durchführung der Zwangseingriffe, S. 309; Reichsminister des Inneren: Runderlass vom 15.4.1941 – IV b 690/41 – 1079 b, OÖLA MF 434, 9/1092.

34 TLA, GA LR IbK, SA 301, Ärztlicher Fragebogen, 21.12.1940.

35 Ebd.; TLA, GA LR IbK, SA 301, Untersuchungsbogen, 21.12.1940; Fragebogen zur Anfrage an die Schulleiter, 23.7.1941.

36 TLA, GA LR IbK, SA 301, Fragebogen zur Anfrage an die Schulleiter, 23.7.1941.

37 Ebd.

38 TLA, GA LR IbK, SA 301, Sippenfragebogen, 2.5.1941.

39 TLA, GA LR IbK, SA 301, Untersuchungsbogen, 21.12.1940; Ärztlicher Fragebogen, 21.12.1940; Sippentafel, 22.8.1941.

ein „Beamtenweise“. Aus diesem Grund erhielt er eine Waisenpension, die sich ab 1941 in der Höhe von monatlich 43 Reichsmark nachweisen lässt.⁴⁰ Als sieben Jahre später, am 23. März 1932, auch seine Mutter Anna nach einer Lungenentzündung verstarb, wurde die Vormundschaft über den 22-jährigen Max S. an dessen zweitältesten Bruder Ernst S. übertragen.⁴¹ Der 33-jährige Schmiedegehilfe ließ ihn bei sich und seiner Frau wohnen, kassierte im Gegenzug aber seine Waisenpension und verpflichtete ihn zu häuslichen und handwerklichen Arbeiten.⁴² Aus dem „Untersuchungsbogen“ geht hervor, wie Ernst S. das Zusammenleben mit seinem jüngeren Bruder empfand: Dieser sei „im allgemeinen [sic!] ganz gut zu haben“. Lediglich bei Wetterumbruch habe er „wechselnde Stimmung“ und sei „oft zornig“, sodass er „dann ohne Grund auf irgendjemanden Wut“ habe, „schimpft und ‚zuwieder‘ [sic!]“ ist. Ansonsten helfe er auf Anleitung und „je nach Laune“ im Haus und im Betrieb mit.⁴³

3.2 Der Weg zur „freiwilligen Entmannung“

Laut Ärztlichem Gutachten vom Mai 1941 war Max S. am 6. November 1940 „mit dem Strafgesetz in Konflikt“ geraten. In seinem Heimatort hatten sich mehrere „Unzuchtsfälle“ ereignet, wobei auch er an einem beteiligt gewesen war. S. habe sich „in abnormer sexueller Weise an gleichgeschlechtlichen Jugendlichen vergangen“, weshalb er unter dem „Verdacht der Schändung“ stand, heißt es im Gutachten.⁴⁴ Die staatliche Kriminalpolizei meldete den Vorfall dem Kreisjugendamt Innsbruck, woraufhin S. und sein gesetzlicher Vormund etwa eineinhalb Monate später, am 21. Dezember, zur Untersuchung durch die beiden Amtsärztinnen Elisabeth Wackerle und Dora Perndanner zitiert wurden.⁴⁵

Die Untersuchung verlief entlang eines vorgefertigten Untersuchungsbogens, der neben der körperlichen Anamnese auch nach Informationen zur „Familien- und Sippenvorgeschichte“ sowie der „Vorgeschichte“ von Max S. fragte, die in diesem Fall von seinem Vormund Ernst S. anzugeben waren. Abschließend folgte der Befund, bei dem Wackerle und Perndanner „Schwachsinn, Taubstummheit u. spast[ische] Paraparese“ diagnostizierten, die ihrer Einschätzung nach „wohl sicher auf die im Kindesalter durchgemachte Erkrankung zurückzuführen“ seien. Da die „übrige Sippe [...] vollkommen gesund“ sei, diagnostizierten die beiden Ärztinnen „keine Erbkrankheit“.⁴⁶ Am selben Tag wurde Ernst S. im Rahmen des „Ärztlichen Fragebogen für schwachsinnige, blödsinnige oder epileptische Erwachsene (über 16 Jahren)“ erneut dazu verpflichtet, Auskunft über seinen Bruder zu geben. Auch hier notierte Wackerle ihre Beobachtungen,

40 TLA, GA LR Ibk, SA 301, Kreisjugendamt an Gesundheitsamt, 19.4.1941.

41 TLA, GA LR Ibk, SA 301, Untersuchungsbogen, 21.12.1940; Ärztlicher Fragebogen, 21.12.1940; Sippenbogen, 7.6.1941; Sippentafel, 22.8.1941.

42 TLA, GA LR Ibk, SA 301, Untersuchungsbogen, 21.12.1940; Amtsärztliches Gutachten, 7.7.1941.

43 TLA, GA LR Ibk, SA 301, Untersuchungsbogen, 21.12.1940; Sippenfragebogen, 2.5.1941.

44 TLA, GA LR Ibk, SA 301, Nur zum Dienstgebrauch: Amtsärztliches Gutachten, 10.5.1941; Amtsärztliches Gutachten, 7.7.1941.

45 TLA, GA LR Ibk, SA 301, Untersuchungsbogen, 21.12.1940; Ärztlicher Fragebogen, 21.12.1940; Kreisjugendamt an Gesundheitsamt, 19.4.1941.

46 TLA, GA LR Ibk, SA 301, Untersuchungsbogen, 21.12.1940.

wobei eine nicht ungewöhnliche Diskrepanz zwischen den Äußerungen von Ernst S. und der Interpretation durch Wackerle erkennbar ist.⁴⁷ So behauptete Ernst S. bei seinem Bruder „keinerlei sexuelle Betätigung – auch keine Onanie“ bemerkt zu haben. Wackerle hingegen verzeichnete, dass Max S. „sehr leicht beeinflussbar“ sei, „vielleicht auch in sex[ueller] Hinsicht“ und diagnostizierte „Hypersexualität“.⁴⁸

In Anbetracht des Max S. vorgeworfenen „Unzuchtsfalls“ und der von Wackerle diagnostizierten „Hypersexualität“ stellte das Fürsorgeamt einen Antrag auf „Anstaltsunterbringung“ beim Reichsstatthalter-Gaufürsorgeverband Innsbruck und versicherte: „Der Vormund hat sein Einverständnis zu einer Anstaltsunterbringung gegeben.“⁴⁹ Ernst S. war entgegen dieser Behauptung zunächst nicht bereit, seinen Bruder in einer Einrichtung unterzubringen. Um weitere Maßnahmen abzuwenden, versicherte er die zuverlässige Beaufsichtigung seines Bruders, wurde letztlich aber von der angeblichen Notwendigkeit der „Anstaltsunterbringung“ überzeugt.⁵⁰ Das Gaufürsorgeamt lehnte den Antrag allerdings ab, da keine „Anstaltsbedürftigkeit“ vorlag. Eine „Absonderung von Mitmenschen“ bezeichnete es wohlgleich als „zweckmässig“.⁵¹

Das Kreisjugendamt reichte daraufhin am 19. April 1941 den Antrag auf „freiwillige Entmannung“ aufgrund von „Schwachsinn, Taubstummheit [und] Hypersexualität“ beim Reichsstatthalter-Gaufürsorgeverband Innsbruck ein und bat den Eingriff „in die Wege zu leiten“. Es sei „anzunehmen[,] dass der Vormund [...] mit dieser Massnahme einverstanden ist“, da Max S. durch eine solche „Sicherungsmassnahme“ weiterhin bei diesem leben und für ihn eine Arbeitskraft darstellen könne.⁵² Am 10. Mai bat Ernst S. schließlich um die „freiwillige Entmannung“ seines Bruders: „Auf Grund des § 14 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 beantrage ich die Entmannung meines schwachsinnigen Bruders [...], um ihn von seinem entarteten Geschlechtstrieb zu befreien.“⁵³ Auch hier ist deutlich ersichtlich, dass die Behörden von der Einwilligung des Vormunds ausgingen, während Ernst S. durch seine Zustimmung hoffte, schwerwiegendere Konsequenzen abzuwenden.⁵⁴

Das gesetzlich vorgeschriebene „Amtsärztliche Gutachten“, im Zuge dessen Wackerle ergründen musste, ob eine Kastration Max S. von seinem „entarteten Geschlechtstrieb“ heilen könnte, folgte am 7. Juli.⁵⁵ Die Amtsärztin bewilligte den Antrag, ließ jedoch unerwähnt, dass das Kreisjugendamt der eigentliche Initiator der „freiwilligen Entmannung“ war:

47 TLA, GA LR Ibk, SA 301, Ärztlicher Fragebogen, 21.12.1940.

48 Ebd.

49 TLA, GA LR Ibk, SA 301, Kreisjugendamt an Gesundheitsamt, 19.4.1941.

50 Friedmann, Endbericht, S. 105; dies., Handlungsspielräume und Zwang, S. 313; TLA, GA LR Ibk, SA 301, Kreisjugendamt an Gesundheitsamt, 19.4.1941.

51 TLA, GA LR Ibk, SA 301, Kreisjugendamt an Gesundheitsamt, 19.4.1941; Aktenblatt in der Erbgesundheitssache, o. D.

52 TLA, GA LR Ibk, SA 301, Kreisjugendamt an Gesundheitsamt, 19.4.1941.

53 TLA, GA LR Ibk, SA 301, Antrag auf freiwillige Entmannung, 10.5.1941.

54 Birke, „Freiwillige Entmannung“, S. 54; Micheler, Selbstbilder und Fremdbilder der „Anderen“, S. 297.

55 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26.6.1935, RGBl. I 65/1935, 27.6.1935, S. 773.

„Max [...] leidet an erworbenem Schwachsinn und Taubstummheit und gefährdet infolge seines entarteten Geschlechtstriebes und seiner leichten Verführbarkeit die Jugendlichen. Die Unfruchtbarmachung kommt deshalb nicht in Frage, weil der Schwachsinn nicht als Erbkrankheit aufzufassen ist. Da einerseits eine dauernde Beaufsichtigung zu Hause nicht gewährleistet werden kann, erzieherische Maßnahmen in Anbetracht des Alters und des mangelhaften Auffassungsvermögens des Untersuchten aussichtslos sind, andererseits U[n]tersucher] aber ein ständiger Anlass für die sittliche Gefährdung der Jugendlichen bedeutet, ist die Entmannung des Max [...] angezeigt und dem freiwilligen Antrag stattzugeben.“⁵⁶

Bereits zwei Wochen später führte Georg Hans Bartsch die „freiwillige Entmannung“ an der Chirurgie in Innsbruck durch.⁵⁷ Anschließend folgten zwei gesetzlich geregelte Kontrolluntersuchungen durch den Amtsarzt Julius Stockinger. Im Zuge der ersten, die am 22. Dezember stattfand, stellte Stockinger einen Leistenbruch auf der rechten Seite fest. Zudem berichtete Vormund Ernst S., dass sein Bruder seit dem Eingriff nahezu doppelt so viel Nahrung zu sich nehme, jedoch insgesamt ruhiger erscheine. Auch bei der zweiten Kontrolluntersuchung am 5. Jänner 1942 wies Ernst S. auf das erhöhte Essverhalten seines Bruders hin und charakterisierte sein Verhalten erneut als „unauffällig“. Er beschäftige sich „mit Geschirrwaschen und Holzholen“.⁵⁸

Als die Kastration inklusive Nachsorge beendet war und Max S. als geheilt galt, suchte Ernst S. am 11. Februar beim „Reichsstatthalter“ Böhme um die „Weitergewährung der Waisenpension“ an. Für die Prüfung der „wirtschaftlichen Verhältnisse“ und der Erwerbstätigkeit seines Bruders bat er den Landrat des Landkreises Innsbruck „unter Anlage eines amtsärztlichen Zeugnisses“ um Auskunft.⁵⁹ Der Sippenakt endet mit dem am 10. April eingegangenen Amtsärztlichen Zeugnis vom Gesundheitsamt.⁶⁰ Es bleibt offen, ob Ernst S. die Waisenpension weiterhin erhielt. Da sein Bruder sich „freiwillig“ einer „Entmannung“ unterzogen hatte, ist dies jedoch anzunehmen.⁶¹

3.3 *Das Leben danach*

Kastrierte Männer litten nach dem operativen Eingriff häufig unter physischen sowie psychischen Nebenwirkungen, wie der Leistenbruch und das veränderte Essverhalten des Max S. verdeutlichen.⁶² Hinzu kam die finanzielle Belastung, denn der Antragsteller hatte die Kosten für die „freiwillige Entmannung“ meist selbst zu tragen, da es sich bei dem Eingriff um keine Zwangsmaßnahme handelte.⁶³ Im Fall von S. übernahm allerdings das Kreisfürsorgeamt Innsbruck die Kosten seiner Kastration, weil er sich in

56 TLA, GA LR IbK, SA 301, Amtsärztliches Gutachten, 7.7.1941.

57 TLA, GA LR IbK, SA 301, Ärztlicher Bericht, 6.8.1941.

58 TLA, GA LR IbK, SA 301, Kontrolluntersuchung, 22.12.1941 und 5.1.1942.

59 TLA, GA LR IbK, SA 301, Reichsstatthalter an Landesrat, 17.3.1942.

60 TLA, GA LR IbK, SA 301, Gesundheitsamt an Reichsstatthalter, 10.4.1942.

61 TLA, GA LR IbK, SA 301.

62 Albrecht Langelüddecke, *Die Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern*, Berlin 1963, S. 36–39; TLA, GA LR IbK, SA 301.

63 Friedmann, *Endbericht*, S. 15; dies., *Umsetzung und Durchführung der Zwangseingriffe*, S. 58.

Fürsorge befand.⁶⁴ Darüber hinaus wurde Betroffenen von Zwangseingriffen trotz der Aufhebung des GzVeN am 10. April 1945 sowohl die Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus als auch jegliche Form materieller Entschädigung verweigert.⁶⁵ Erst mit der Gründung des Nationalfonds der Republik Österreich für die Opfer des Nationalsozialismus im Jahr 1995 wurde die Opfergruppe um Personen erweitert, die aufgrund ihrer „sexuellen Orientierung“, „körperlichen oder geistigen Behinderung“ sowie der Zuschreibung von „Asozialität“ verfolgt worden waren. Dies betraf jedoch lediglich den Nationalfonds, eine Anpassung des „Opferfürsorgegesetzes“ erfolgte erst 2005.⁶⁶

Im Gegensatz dazu war es Ärzt:innen, die das GzVeN ausführten, in der Regel auch nach 1945 möglich, ihr Leben ohne jegliche strafrechtliche Konsequenzen und ohne Aberkennung ihres Status weiterzuführen.⁶⁷ Stockinger konnte sich beispielsweise bis 1957 zum Landessanitätsdirektor hocharbeiten, erhielt 1973 von der Landesregierung eine Festveranstaltung zu seinem 40-jährigen Dienstjubiläum und trat im Alter von 65 Jahren in den Ruhestand.⁶⁸ Perndanner eröffnete eine eigene Praxis in Hall und betrieb diese mindestens bis zum 7. August 1948.⁶⁹ Wackerle hingegen verließ drei Jahre nach Kriegsende das Land und bat am 16. Juli 1948 um die „Auflösung meines Dienstverhältnisses zum 31. Juli d[ieses] J[ahres], da ich am 19. d[ieses] M[onats] nach Amerika“ ausreise.⁷⁰ Ihrem Dienstentlassungszeugnis ist zu entnehmen, dass „ihre privaten Verhältnisse“ sie zur Übersiedelung zu ihren Eltern nach Amerika zwangen, weshalb sie aus dem Dienst des Gesundheitsamtes ausscheide.⁷¹ Die genauen Gründe ihres überstürzten Umzuges bleiben ungewiss. Bartsch traf die Entnazifizierung wohl am härtesten, da er „von Mai 1938 bis Ende“ Parteimitglied der NSDAP gewesen war.⁷² Ihm wurde sein 1943 erhaltener Titel als außerordentlicher Universitätsprofessor an der medizinischen Fakultät Innsbruck aberkannt, den er vergeblich versuchte zurückzuerhalten.⁷³ Letztlich wurde Bartsch „gemäß § 17 (3) [...] zum Personenkreis der Minderbelasteten“ gezählt und am 22. Oktober 1957 aufgrund des „Amnestiegesetzes“ schließlich „von allen Sühnefolgen befreit“.⁷⁴

64 TLA, GA LR IbK, SA 301.

65 Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 29.6.1945, betreffend die Aufhebung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (3. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches), StGBI. 17/1945, 9.6.1945, S. 26; Friedmann, Endbericht, S. 118; dies., Was danach passierte ..., in: dies./Dirk Rupnow (Hrsg.), Zwangssterilisierung und „freiwillige Entmannung“ in Tirol und Vorarlberg 1938–1945, Innsbruck 2024, S. 477–488, hier S. 477.

66 Friedmann, Endbericht, S. 118; dies., Was danach passierte ..., S. 477.

67 Ebd.

68 TLA, BBÄ, ATLR, Präs. I, Personalakten, Reihe A+B, 1270, Julius Karl Maria Stockinger; TLA, BBÄ, ATLR, Präs. I, Personalakten, Reihe C, 3365, Julius Karl Maria Stockinger, Bestellung zum Landessanitätsrat, 32.12.1957; Dienstjubiläum 16.12.73; Übertritt in den dauernden Ruhestand, 21.5.1975.

69 TLA, BBÄ, ATLR, Präs. I, Personalakten, Reihe A+B, 9503, Dora Perndanner; Innsbrucker Nachrichten, 8.3.1947, S. 6; Innsbrucker Nachrichten, 7.8.1948, S. 11.

70 TLA, BBÄ, ATLR, Präs. I, Personalakten, Rh. A+B, 13144, Elisabeth Wackerle, An das Amt der Tiroler Landesregierung, 19.7.1948.

71 TLA, BBÄ, ATLR, Präs. I, Personalakten, Reihe A+B, 13144, Elisabeth Wackerle, Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (BH), 26.10.1948; Dienstentlassungszeugnis 23.12.1948.

72 Universitätsarchiv Innsbruck (UAI), Medizinische Berufungsakten seit 1869, Medizinische Habilitationsakten, Bartsch Georg Hans, Stastmagistrat [sic] Innsbruck: Bescheinigung, 22.10.1957.

73 UAI, Medizinische Berufungsakten seit 1869, Medizinische Habilitationsakten, Bartsch Georg Hans, Bundesministerium für Unterricht: Ansuchen um Verleihung d. Titels eines ao. Prof., 26.6.1952.

74 UAI, Medizinische Berufungsakten seit 1869, Medizinische Habilitationsakten, Bartsch Georg Hans, Stastmagistrat [sic] Innsbruck: Bescheinigung, 22.10.1957.

4. Fazit

In der vorliegenden Arbeit wurde der Eingriff der „freiwilligen Entmannung“ anhand des konkreten Schicksals des Tirolers Max S. untersucht, wobei die Fragen nach der gesetzlichen Legitimierung des Eingriffs und nach der Konstruktion einer behaupteten Notwendigkeit durch die Behörde im Zentrum des Forschungsinteresses standen.

Der ausführliche Sippenakt verdeutlicht, wie die Behörde und das medizinische Personal in einem System agierten, das abweichendes Verhalten pathologisierte und als gesellschaftliche Bedrohung betrachtete. Während das GzVeN eine rechtliche Grundlage für die Sterilisation als „erbkrank“ klassifizierter Individuen schuf, legalisierte die Erweiterung um § 14 Abs. 2 die als „freiwillig“ suggerierte „Entmannung“ homosexueller Männer, um deren Sexualtrieb zu unterbinden und den symbolischen Verlust von „Männlichkeit“ beabsichtigte. In der „Ostmark“ waren die Trennlinien zwischen „Sittlichkeitsverbrechern“ und Homosexuellen allerdings unscharf, da das Gewohnheitsverbrechergesetz nie in Kraft trat, wodurch Ärzt:innen großen Handlungsspielraum bei der Diagnostik hatten. Dies zeigt der Fall Max S. Die fälschlicherweise dargestellte Freiwilligkeit seiner „Entmannung“ war in Wirklichkeit durch Druck und Zwang geprägt. Sein Bruder und Vormund versuchte offenbar durch sein Handeln schwerwiegendere Konsequenzen abzuwenden, indem er seine Einwilligung zur Maßnahme gab. Nach dem Eingriff litten die Betroffenen unter langfristigen physischen und psychischen Folgen und erfuhren eine fortdauernde Stigmatisierung und Diskriminierung. Im Gegensatz dazu verliefen die Karrieren der verantwortlichen Ärzt:innen, die das GzVeN ausgeführt hatten, meist ungehindert weiter, es sei denn, sie wurden im Zuge der allgemeinen Entnazifizierung mit den staatlich auferlegten Sühnfolgen konfrontiert.

5. Literatur- und Quellenverzeichnis

5.1 Archivalien

Tiroler Landesarchiv, Gesundheitsamt des Landrates Innsbruck, Sippenakten, SA 301.

Tiroler Landesarchiv, Tiroler Landesarchiv, Bestände von Behörden und Ämter, Amt der Tiroler Landesregierung, Präsidium I, Personalakten, Reihe A+B, 9503, Dora Perndanner.

Tiroler Landesarchiv, Bestände von Behörden und Ämter, Amt der Tiroler Landesregierung, Präsidium I, Personalakten, Reihe A+B, 13144, Elisabeth Wackerle.

Tiroler Landesarchiv, Bestände von Behörden und Ämter, Amt der Tiroler Landesregierung, Präsidium I, Personalakten, Reihe A+B, 1270, Julius Karl Maria Stockinger.

Tiroler Landesarchiv, Bestände von Behörden und Ämter, Amt der Tiroler Landesregierung, Präsidium I, Personalakten, Reihe C, 3365, Julius Karl Maria Stockinger.

Tiroler Landesarchiv, Evidenzarchiv, Wehrmeldeamt, Wehrstammbuch, Bartsch Georg Hans, geb. 8.10.1900.

Universitätsarchiv Innsbruck, Medizinische Berufungsakten seit 1869, Medizinische Habilitationsakten, Bartsch Georg Hans.

5.2 Gedruckte Quellen

Deutsches Reichsgesetzblatt vom 15.5.1871, RGBl. I 24/1871, 17.6.1871, S. 161.

Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933, RGBl. I 133/1933, 27.11.1933, S. 997.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26.6.1935, RGBl. I 65/1935, 27.6.1935, S. 773.

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933, RGBl. I 86/1933, 25.7.1933, S. 529.

Innsbrucker Nachrichten, 8.3.1947, S. 6.

Innsbrucker Nachrichten, 7.8.1948, S. 11.

Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 29.5.1945, betreffend die Aufhebung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (3. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches), StGBI. 17/1945, 9.6.1945, S. 26.

Reichsminister des Inneren: Runderlass vom 15.4.1941 – IV b 690/41 – 1079 b, OÖLA MF 434, 9/1092.

Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vom 27.5.1852, in: Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich vom 27.5.1852, RGBl. I 117/1852, 1.9.1852, S. 493–591.

Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in der Ostmark vom 14.11.1939, RGBl. I 227/1939, 16.11.1939, S. 2230.

5.3 Literatur

Birke, Roman, „...eine die Sicherheit der Allgemeinheit bezweckende Maßregel...“. Zwangskastrationen und „Freiwillige Entmannungen“ im Nationalsozialismus, in: *Juridikum* 1 (2014), S. 29–38.

Ders., „Freiwillige Entmannung“ als Instrument gegen homosexuelle Männer im Nationalsozialismus, phil. Dipl. Wien 2013.

Bock, Gisela, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik (Schriften des Zentralinstituts für sozialwissenschaftliche Forschung 48), Opladen 1986.

Eckart, Wolfgang Uwe, Medizin in der NS-Diktatur. Ideologie, Praxis und Folgen, Wien-Köln-Weimar 2012.

Friedmann, Ina, Handlungsspielräume und Zwang, in: dies./Dirk Rupnow (Hrsg.), Zwangssterilisierung und „freiwillige Entmannung“ in Tirol und Vorarlberg 1938–1945, Innsbruck 2024, S. 299–315.

Dies., Endbericht: „Man könnte direkt zweifeln, ob der Frager oder die Befragte schwach-sinnig ist!“ Zwangssterilisierungen und Zwangskastrationen im Gau Tirol-Vorarlberg unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung der Universität Innsbruck, <https://www.erinnern.at/bundeslaender/tirol/artikel/studie-ina-friedmann-zwangssterilisierungen-und-zwangskastrationen-im-gau-tirol-vorarlberg>, Innsbruck 2020.

Dies., Umsetzung und Durchführung der Zwangseingriffe im Gau Tirol-Vorarlberg, in: dies./Dirk Rupnow (Hrsg.), Zwangssterilisierung und „freiwillige Entmannung“ in Tirol und Vorarlberg 1938–1945, Innsbruck 2024, S. 45–213.

Dies., Was danach passierte . . . , in: dies./Dirk Rupnow (Hrsg.), Zwangssterilisierung und „freiwillige Entmannung“ in Tirol und Vorarlberg 1938–1945, Innsbruck 2024, S. 477–488.

Dies., Zwangssterilisierung in Tirol und Vorarlberg. Eine einführende Verortung, in: dies./Dirk Rupnow (Hrsg.), Zwangssterilisierung und „freiwillige Entmannung“ in Tirol und Vorarlberg 1938–1945, Innsbruck 2024, S. 15–18.

Galton, Francis, *Inquiries into human faculty and its development*, New York 1883.

Gütt, Arthur/Rüdin, Ernst/Ruttko, Falk, *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.6.1933 nebst Ausführungsverordnungen*, München 1936.

Hartmann, Christian/Vordermayer, Thomas u. a. (Hrsg.), *Hitler, Mein Kampf. Eine kritische Edition*, Bd. 2, München-Berlin 2016.

Langelüddecke, Albrecht, *Die Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern*, Berlin 1963.

Micheler, Stefan, *Selbstbilder und Fremdbilder der „Anderen“. Eine Geschichte Männer begehrender Männer in der Weimarer Republik und der NS-Zeit*, Konstanz 2005.

Neugebauer, Wolfgang, Zwangssterilisierung und „Euthanasie“ in Österreich 1940–1945, in: *Zeitgeschichte* 19 (1992), S. 17–28.

Spring, Claudia Andrea, „... völlig unter dem Eindruck der Todesstrafe“. „Freiwillige Entmannung“ nach dem nationalsozialistischen Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, in: *Zeitgeschichte* 5 (2007), S. 251–269.

Vogel, Karl, *Freiwillige Entmannung*, phil. Diss. Berlin 1939.

Sarah-Maria Feuerstein ist Studentin des Geschichte Masters im 1. Semester an der Universität Innsbruck und Projektmitarbeitende im Forschungsprojekt „Die Polizei im Reichsgau Tirol und Vorarlberg“ am Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck. Sarah-Maria.Feuerstein@uibk.ac.at

Zitation dieses Beitrages

Sarah-Maria Feuerstein, Max S. Der Fall einer „freiwilligen Entmannung“, in: *historia.scribere* 17 (2025), S. 203–215, <http://historia.scribere.at>, eingesehen 10.6.2025 (=aktuelles Datum).